

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung
22. Oktober 1998

53/10. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

sowie unter Hinweis auf das Schlußdokument der zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem erneut bekräftigt wird, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und der Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung mit dem Völkerrecht sowie den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen unvereinbar sind,

ferner unter Hinweis auf den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschluß³², in dem sie ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß nach wie vor wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung verhängt werden, und in dem sie die Beseitigung derartiger Maßnahmen verlangt hat,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der in Teheran abgehaltenen achten Tagung der Islamischen Gipfelkonferenz³³, in dem mit ernster Besorgnis festgestellt wurde, daß sich die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nachteilig auf die Auslandsinvestitionen in anderen Staaten auswirkt, und in dem alle Zwangsmaßnahmen abgelehnt wurden, die gegen Mitgliedstaaten gerichtet sind, die sich um den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ihrer Handelsbeziehungen bemühen,

in großer Sorge darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs anwenden, die gegen

die Normen des Völkerrechts sowie die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/22 vom 27. November 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/22³⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, die einseitig verhängte wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, sowie über die ernststen Hindernisse, die sich für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene ergeben;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs weder anzuerkennen noch anzuwenden, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/7 vom 28. Oktober 1997, in der sie die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen

³² A/53/179.

³³ A/53/72-S/1998/156; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/156.

³⁴ A/52/343 und Add.1 und 2.